



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 13 / 2025

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten gemäß Chemikaliengesetz 1996 iVm Pflanzenschutzmittelgesetz 2011

CLP-Gebührentarif 2025 - CLPT 2025

Gemäß § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 Allgemeine Gebühren sind im AVKGT 2025 (Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 01/2025) festgesetzt und gelten auch in Vollziehung des § 7 Abs. 2 Z 1 des Chemikaliengesetzes, BGBl. I Nr. 53/1997 (Chemikaliengesetz 1996) und Art 36 Abs. 2 und Art 37 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sowie des Pflanzenschutzmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 10/2011 (Pflanzenschutzmittelgesetz 2011).

§ 2 (1) Die besonderen Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) in Vollziehung des Chemikaliengesetzes 1996 und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sowie des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 sind in der folgenden Anlage festgesetzt.

(2) Die Aufgaben gemäß Art 36 Abs. 2 iVm Art 37 der VO (EG) Nr. 1272/2008 umfassen Verfahren zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, bei denen es sich um Wirkstoffe im Sinne der Richtlinie 91/414/EWG bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 handelt. Diese inkludieren insbesondere Tätigkeiten wie die Erstellung vorläufiger Dossiers zur Einstufung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen im Rahmen der Wirkstoffbewertung aufgrund des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 sowie den bezug habenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union im erforderlichen Format.

(3) Gebührenpflichtig sind Antragsteller gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und Anmelder gemäß Art 2 Z 29 der VO (EG) Nr. 1272/2008. Anmelder sind ein oder mehrere Hersteller oder Importeure der von der genannten VO erfassten Stoffe, die der ECHA Meldung erstatten und dadurch die in Abs. 2 beschriebenen Aufgaben des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in Anspruch nehmen.

(4) Die Vorschreibung der Tarifposten der Anlage Abschnitt 2 erfolgt je Wirkstoff und je Gebührenpflichtigem.

§ 3 Der CLP-Gebührentarif 2025 tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten des CLPT 2025 tritt der CLP-Gebührentarif 2024 außer Kraft.



Anlage

Aufgaben gemäß Art 36 Abs 2 iVm Art 37 VO (EG) 1272/2008 für Wirkstoffe, die noch nicht im Anhang VI leg.cit. erfasst sind		
Tarifpostnummer	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
1003958	Erstellung des CLH-Reports Grundgebühr	10.344,10
1003959	Erstellung des CLH-Reports Zusätzlich zur Grundgebühr aufwandsabhängige Bearbeitungsgebühr pro angefangener Stunde	103,50
Aufgaben gemäß Art 36 Abs 2 iVm Art 37 VO (EU) 1272/2008 für Wirkstoffe, die bereits im Anhang VI leg.cit. erfasst sind		
Tarifpostnummer	Gebührenspezifikation	Gebühr in €
1003962	Erstellung/Ergänzung des CLH-Reports Grundgebühr	5.172,10
1003963	Erstellung/Ergänzung des CLH-Reports Zusätzlich zur Grundgebühr aufwandsabhängige Bearbeitungsgebühr pro angefangener Stunde	103,50

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Priv.-Doz. Dr. Johannes Pleiner-Duxneuner